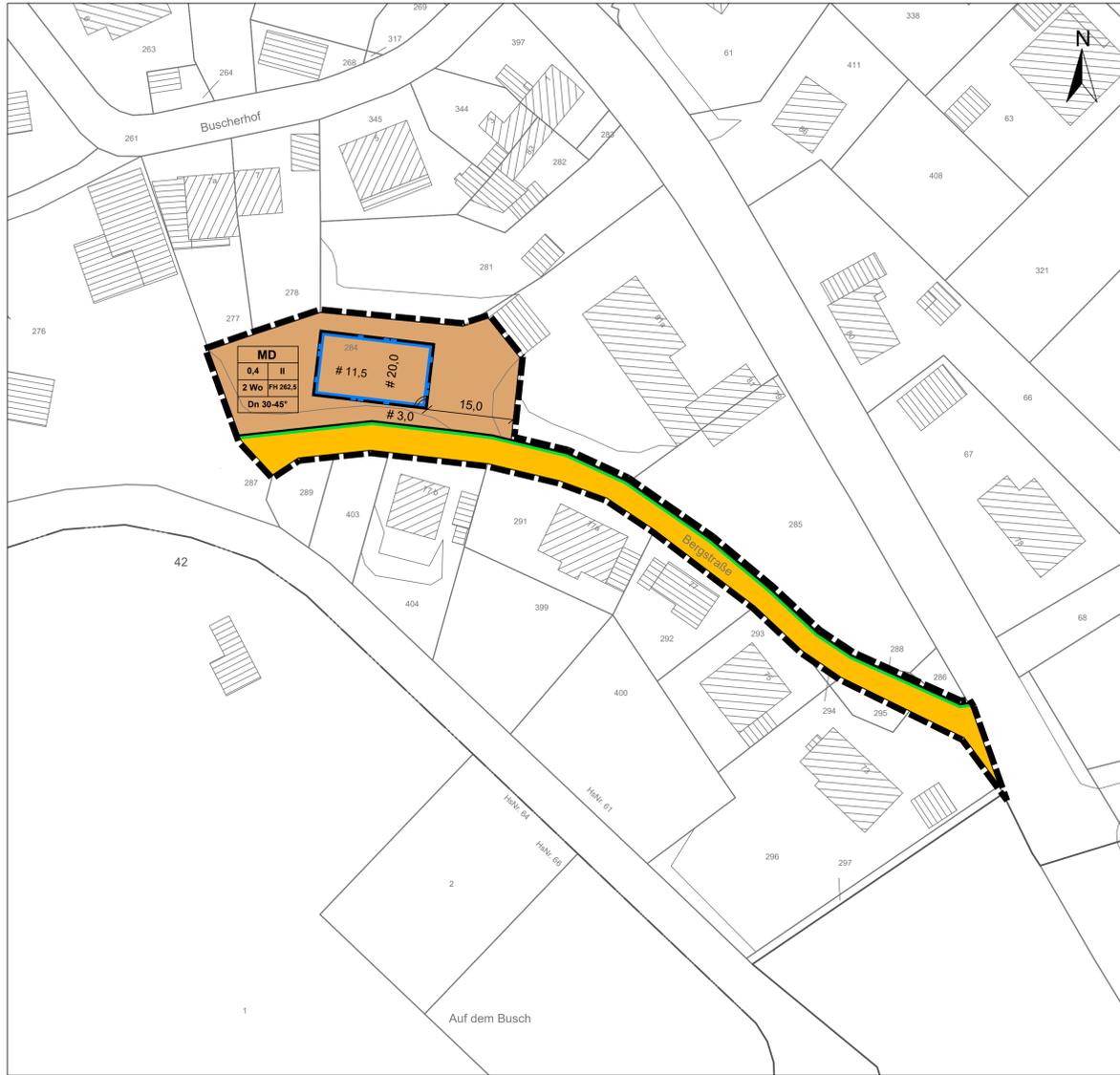


Bebauungsplan 30 (Busch), 12. Änderung



- ### VERFAHREN
- Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom _____ aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat vom _____ bis _____ stattgefunden.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt worden.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am _____ gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 (2) BauGB zu einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden. Sie sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung benachrichtigt worden.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Änderungen und/ oder Ergänzungen erfolgten aufgrund stättgegebener Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB mit Beschlussfassung(en) des Rates vom _____.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Eine Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB zu der (den) Änderung(en) und/ oder Ergänzung(en) nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom _____ bis _____.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Dieser Plan wurde vom Rat am _____ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Der Plan wird hiermit ausgefertigt.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____
 - Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 (3) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____
Bürgermeister _____

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- (BauGB)** Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
 - (BauNVO)** Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
 - (PlanzV 90)** Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
 - (GO NRW)** Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
 - (BauO NRW)** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
 - (BNatSchG)** Bundesnaturschutzgesetz-Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
 - (LNatSchG NRW)** Landesnaturschutzgesetz-Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
 - (UVPg)** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

- ### VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE
- (Stand: April 2023):
- © Geobasisdaten
 - Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2020) / Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
 - Lagebezugssystem: ETRS89 / UTM;
 - Meridianstreifensystem: UTM-Zone 32
- ### BESTANDTEILE DER PLANUNG
- Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Ihm sind eine Begründung, eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) beigelegt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ### A Planungsrechtliche Festsetzungen
- (gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung - Dorfgebiet -** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 5 BauNVO)
 - Die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen
 - Einzelhandelsbetriebe (Nr. 5)
 - Anlagen für sportliche Zwecke (Nr. 7)
 - Gartenbaubetriebe (Nr. 8) und
 - Tankstellen (Nr. 9)sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
 - Die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-18 BauNVO)
 - Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe gilt die oberste Dachbegrenzungskante (Oberkante Firststein), gemessen in der Mitte jedes Firstes (ein Haus kann mehrere Firste haben). (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Als unterer Bezugspunkt gilt Normalhöhenull (NHN). (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Die festgesetzte Gebäudehöhe darf durch die dem Dach untergeordnete technische Anlagen (wie Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) um bis zu 1,5 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
 - Überbaubare Grundstücksflächen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
 - Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile (wie Erker, Vordächer, Dachüberstände) und Balkone um bis zu 1,0 m überschritten werden, sofern ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 1/3 nicht überschreitet. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Die Baugrenzen dürfen durch nicht überdachte Terrassen um bis zu 3,0 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Stellplätze, Carports und Garagen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)
 - Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb des Bereichs zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der hinteren Baugrenze inkl. deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Garagen müssen zu Verkehrsflächen hin einen vorderen Grenzabstand von mindestens 5,0 m, überdachte Stellplätze (Carports) von mindestens 1,50 m einhalten.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude (Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte) zulässig.
 - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Stellplätze inkl. Zufahrten sowie Zufahrten zu Garagen und Carports sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise (Okopflaster/ Sickerpflaster) herzustellen.
 - Nicht überbaute und nicht befestigte Grundstücksflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten.

- Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern muss gemäß der nachfolgend aufgeführten Gehölzliste des Landschaftsplans Kürten (Auszug) erfolgen. Zusätzlich zu den dort genannten Sträuchern dürfen Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Himbeere (*Rubus idaeus*) gepflanzt werden.
- | | |
|---------------------|--------------------|
| Bäume: | Sträucher: |
| Acer campestre | Cornus sanguinea |
| Acer pseudoplatanus | Crataegus spec. |
| Betula pendula | Euonymus europaeus |
| Carpinus betulus | Ilex aquifolium |
| Fagus sylvatica | Prunus spinosa |
| Fraxinus excelsior | Ribes uva-crispa |
| Malus sylvestris | Rosa canina |
| Populus tremula | Salix caprea |
| Prunus avium | Sambucus racemosa |
| Prunus padus | Sorbus aria |
| Pyrus communis | Wildbirne |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
- Die Flachdächer von Garagen und Carports sind mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung mit einer Aufbauhöhe von mindestens 10 cm zu versehen. Es sind v.a. Gräser, Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und heimische Wildkräuter zu verwenden.

- ### B Örtliche Bauvorschriften
- (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)
- Dachneigung**

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper (Doppelhaushälften) sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wenn die topographischen Verhältnisse dies nicht zulassen, ist bei der Trauf- und Firsthöhe ausnahmsweise eine Abweichung von bis zu 1,0 m zulässig. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so sind dessen Dachform und -neigung zu übernehmen. Bei gleichzeitiger Planung ist eine frühzeitige Abstimmung beider Grundstückseigentümer empfehlenswert.
 - Dachaufbauten, Zwerchhäuser**

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50 % der jeweiligen Dachbreite nicht überschreiten und müssen von dem Ortsgang und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten.
 - Fassadengestaltung**
 - Grelle oder reflektierende Oberflächen und Materialien sind nicht zulässig. Zulässig sind Putz, Holz, Schiefer und unglasierte Klinker bzw. Ziegel. Andere Materialien sind bis zu 20 % der gesamten Gebäudefassade des Hauptgebäudes zulässig.
 - Die Wandflächen von Gebäuden sind zu mindestens 80 % in hell getönten Farben auszubilden.
 - Vorgartengestaltung**
 - Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Schottergärten und/ oder wasserundurchlässige Sperrschichten sind nicht zulässig.
 - Vorgärten im Sinne dieser Festsetzung sind die Flächen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze in der kompletten Breite des Grundstücks.

- Einfriedungen**
 - Einfriedungen in Form von Zäunen sind nur zulässig, wenn es sich um offene Zäune handelt (d.h. keine Verwendung von Sichtschutzbändern u.ä.) und diese mit Hecken hinterpflanzt werden.
 - Einfriedungen entlang des öffentlichen Verkehrsraumes dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
 - Für Hecken entlang der öffentlichen Straßen können Ausnahmen für die Höhenbeschränkung nach 5.2 zugelassen werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
 - Zu den Nachbargrundstücken sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.
 - Einfriedungen müssen zum öffentlichen Verkehrsraum einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.
- Stützmauern**

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Der Abstand zwischen zwei Stützmauern muss mindestens 1,0 m betragen.
- Müllstandorte**

Standplätze für Abfall- und Müllbehälter sind baulich oder durch Bepflanzungen gegen Einsicht an drei Seiten abzusichern.
- Anzahl Stellplätze**

Pro Wohneinheit sind mindestens zwei voneinander unabhängige Stellplätze für Pkw vorzusehen.

- ### C Hinweise
- Bodendenkmäler**

Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
 - Kampfmittel**

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Kürten und/ oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NRW sind zu beachten.
 - Geologische Gegebenheiten**

Die Gemeinde Kürten befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149:2005 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird hingewiesen. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
 - Bodenschutz**

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18195 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sicher, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.
 - Artenschutz**

Die Baufeldfreimachung und -räumung muss jenseits des Brutgeschäftes, also zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres, erfolgen, um ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.

Beim Rückbau des Schuppens ist auf ein Fledermausvorkommen zu achten. Bei einem Vorkommen von Fledermäusen sind die Abbrucharbeiten sofort zu unterbrechen und Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen sollte bei den weiteren Planungen auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung geachtet werden, die Streulicht vermeidet und deren Lichtkegel sich ausschließlich nach unten auf den zu beleuchteten Bereich richtet. Die Beleuchtung sollte zudem zweckgebunden und ausschließlich zeitlich begrenzt (z. B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren) eingesetzt werden. Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin ist empfohlen. Die Oberfläche der Lampegehäuse sollte sich nicht auf mehr als 60 Grad Celsius erhitzen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten Glasflächen mit geprüften „hoch wirksamen“ Markierungen flächig beklebt, mit Sonnenschutzelementen versehen, oder Hintergrund werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ verwiesen (NLWK/N 2012/ vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbrochure_2022_D.pdf).

- Wasserschutz**

Für den Einbau von Recyclingmaterialien sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen**

Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Bepflanzungen und Versorgungsleitungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3 zu berücksichtigen.
- Einsichtnahme in technische Regelwerke**

Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Planungsamt der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten eingesehen werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO)
- | | |
|--|------------|
| | Dorfgebiet |
|--|------------|
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)
- | | |
|----------|---|
| 0,4 | Grundflächenzahl (GRZ) |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
| FH 262,5 | Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Normalhöhenull (NHN) |
- Bauweise, Baugrenzen, (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- | | |
|--|-----------|
| | Baugrenze |
|--|-----------|
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- | | |
|--|----------------------------|
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | öffentliche Verkehrsfläche |
- Sonstige Planzeichen
- | | |
|-----------|--|
| 2 Wo | Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB |
| 38° - 45° | Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB |
- Allgemeine Darstellungen ohne Festsetzungscharakter und topographischer Bestand
- | | |
|------------|--------------------------------|
| | Wohn- oder öffentliche Gebäude |
| | Flurgrenze und -nummer |
| | Flurstücksgrenze und -nummer |
| z.B. # 3,0 | Parallelmaß in Meter |
| 15,0 | Längenmaß in Metern |
| | Rechter Winkel |



Gemeinde Kürten



Bebauungsplan 30 (Busch), 12. Änderung

